

Gemeinderat, Gleiche Entlohnung für alle Gemeinderatsmitglieder, Änderung Behördenreglement

Beschluss, Geschäftsprüfungskommission

1. Ausgangslage

Die aktuelle Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Köniz gestaltet sich nach geltendem Recht gemäss Behördenreglement, Art. 1, wie folgt:

Lohn GP/Jahr	Spesenpauschale GP/Jahr¹	Lohn übrige GR-Mitglieder/Jahr	Spesenpauschale übrige GR-Mitglieder/Jahr¹
130% des Maximums der obersten Lohnklasse (= 8.3% höher als übrige GR-Mitglieder)	Höhere Spesenpauschale als übrige GR-Mitglieder	120% des Maximums der obersten Lohnklasse	Gleiche Spesenpauschale für alle 4 GR-Mitglieder und tiefer als GP
Ca. 204'763 CHF bei 80% Pensum	7'500 CHF	Ca. 189'012 CHF bei 80% Pensum	6'500 CHF

Die parlamentarische Initiative (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) "Gleiche Entlohnung für alle Gemeinderatsmitglieder" verlangt folgende Änderungen:

1. Artikel 1 des Behördenreglements wird wie folgt geändert:
Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent
 - a) ~~von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,~~
 - b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
2. Die Änderung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Das Parlament hat am 22. August 2022 die parlamentarische Initiative mit 28 zu 9 Stimmen vorläufig unterstützt² und die Geschäftsprüfungskommission mit der Ausarbeitung einer Vorlage beauftragt.

2. Ziel der Vorlage

Mit der vorläufigen Unterstützung der parlamentarischen Initiative hat sich das Parlament im Grundsatz für das Anliegen der Lohnleichheit für alle Gemeinderatsmitglieder und somit für eine Änderung der aktuellen Handhabung ausgesprochen.

Die Erstunterzeichnerin (Sandra Röthlisberger, GLP) erklärte an der Parlamentssitzung vom 22. August 2022, es gehe bei dieser Initiative weniger ums Sparen, als darum, vergleichbare Aufgaben und Leistungen gleich zu entschädigen. Das Einsparen von finanziellen Mitteln ist somit nicht primäres Handlungsmotiv der Initiative, sondern Gleichheit – insbesondere Lohnleichheit – im Gemeinderat.

¹ Gemäss Behördenverordnung Art. 1

² Die EVP-GLP-Mitte-Fraktion, die FDP- sowie die SVP-Fraktion haben sich für die Annahme der Initiative ausgesprochen. Die SP- und Grüne-Fraktion stehen der Kürzung des Gehalts des Gemeindepräsidiums kritisch gegenüber.

3. Prüfung der Annahme zur Funktion des Gemeindepräsidiums

Im Rahmen der Ausarbeitung der parlamentarischen Initiative hat sich die GPK eingehend mit der Funktion des Gemeindepräsidiums auseinandergesetzt. Dabei stand die Frage im Zentrum, wie Art. 63³ (insbesondere Bst. c und d) der Gemeindeordnung zu interpretieren ist und inwiefern mit der Funktion des Gemeindepräsidiums Führungsaufgaben mit Weisungsrecht gegenüber den anderen Gemeinderatsmitgliedern zusammenhängen.

Die Initiative geht von der Annahme aus, dass das Gemeindepräsidium in jeder Hinsicht als *primus/prima inter pares*⁴ fungiert⁵.

Eine Rückschau auf die Entstehung des Artikels 63 der aktuellen Gemeindeordnung (GO) zeigt, dass dieser bei der Revision 2004 neu formuliert wurde. Aus den Unterlagen der Spezialkommission "K2005", die mit der Ausarbeitung der neuen GO beauftragt worden war, geht hervor, dass die alten Artikel zur Funktion des Gemeindepräsidiums (Art. 84, 85, 86 alte GO von 1961⁶) überarbeitet, modernisiert, gestrafft und in neuem Wortlaut in einem einzigen Artikel 63 zusammengefasst wurden, dass dem Artikel aber keine neue inhaltliche Bedeutung zukommt.

Wie die Auflistung der "Aufgaben der Gemeindepräsidentin" im Bericht des Parlamentsbüros vom 29.6.2022 zeigt, erfüllt das Gemeindepräsidium nebst der Führung der Direktion "Präsidiales und Finanzen" vorwiegend Repräsentationsaufgaben und es leitet die Gemeinderatssitzungen (inkl. Vor- und Nachbereitung).

In der Geschäftsverordnung des Gemeinderats sind der Funktion des Gemeindepräsidiums ausserdem weitere Rechte und Pflichten zugeschrieben: Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift zusammen mit dem/der Gemeinbeschreiber/in (Art. 2) und Präsidialentscheide in dringenden Fällen, die dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung zu unterbreiten sind (Art. 20). Darüber hinaus kommt dem/der Präsident/in bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu (Art. 18).

Das Gemeindepräsidium verfügt dagegen über keine Weisungsbefugnisse gegenüber den übrigen Gemeinderatsmitglieder, fungiert also nicht als deren Vorgesetzte/r.

Die GPK kommt zum Schluss, dass das Gemeindepräsidium innerhalb des Gemeinderatsgremiums als *primus/prima inter pares* fungiert und die Annahme der Initiative somit bestätigt werden kann.

4. Vorgehen

Die GPK hat den Prozess für die Ausarbeitung der Vorlage wie folgt definiert:

1. Die Vorlage ist innerhalb der vorgegebenen Frist ausgearbeitet. Sie kann dem Parlament spätestens bis zum 22. August 2024 unterbreitet werden.

³ Art. 63, GO (2004): Die/der Gemeindepräsident/in

- a) Leitet den Gemeinderat;
- b) Sorgt für die zeitgerechte, adäquate und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates;
- c) Stellt sicher, dass der Gemeinderat seine strategischen Aufgaben wahrnimmt;
- d) Übt die Aufsicht über die Verwaltung und das Gemeindepersonal aus.

⁴ Führer/in einer Gruppe mit gleichberechtigten Mitgliedern:

https://de.wiktionary.org/wiki/Primus_inter_Pares

⁵ Vgl. Begründungstext der Initiative

⁶ Art. 84 Abs. 1, GO (1961): Der Gemeindepräsident ist Vorsitzender des Gemeinderates. [...] Er überwacht die Protokollführung und vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates, deren Vollzug nicht in den Geschäftskreis einer einzelnen Direktion fällt. Abs. 2: Der Gemeindepräsident führt namens des Gemeinderates mit dem Gemeinbeschreiber die Unterschrift für den Gemeinderat.

Art. 85 Abs.1: Der Gemeindepräsident nimmt die laufenden Geschäfte entgegen und trifft die zu ihrer Behandlung erforderlichen Anordnungen. [...] Abs. 2: [...]

Art. 86 Abs. 1: Der Gemeindepräsident übt eine allgemeine Aufsicht über den Gang der Gemeindeverwaltung und über das Gemeindepersonal aus. Abs. 2: Er verhängt Bussen [...]

Abs. 3: [...]

2. Die Erstunterzeichnerin, Sandra Röthlisberger, wird zur Behandlung der Vorlage in die GPK eingeladen.
3. Die Direktionsvorsteherin der DPF⁷ und der Gemeinderat haben im Prozess mindestens einmal Gelegenheit, Stellung zu nehmen.
4. Die Frage der juristischen Begleitung ist geklärt.
5. Das angepasste Reglement tritt spätestens zu Beginn der neuen Amtsperiode (1.1.2026) in Kraft.

Die GPK hat für die juristische Beurteilung der Vorlage eine externe Fachperson beigezogen (Beschluss GPK vom 15.5.2023).

5. Varianten

Das Geschäftsreglement des Parlamentes legt in Art. 64i fest, dass sich das vorbereitende Gremium bei der Ausarbeitung nur sinngemäss an den Wortlaut der parlamentarischen Initiative zu halten hat. Die GPK befasste sich deshalb mit verschiedenen Varianten und bewertete diese anhand von Pro- und Contra-Argumenten. Die GPK ist zum Schluss gekommen, dass die parlamentarische Initiative exakt gemäss dem Initiativtext umzusetzen ist.

6. Beschreibung der Varianten und Bewertung

6.1 Lösungsvariante: Umsetzung exakt gemäss Initiativtext

Die vorgeschlagene Lösungsvariante sieht die absolute Lohngleichheit zwischen dem Gemeindepräsidium und den übrigen Gemeinderatsmitgliedern vor. Der Jahreslohn des Präsidiums wird auf den Lohn der übrigen Gemeinderatsmitglieder gesenkt (120% des Maximums der obersten Lohnklasse). Die parlamentarische Initiative wird mit dieser Variante exakt nach ihrem Wortlaut umgesetzt.

Beschreibung	Lohn GP/Jahr	Spesen GP/Jahr	Lohn übrige GR-Mitglieder/Jahr	Spesen übrige GR-Mitglieder/Jahr	Einsparungen /Jahr
Gleiche Entlohnung für GP und GR-Mitglieder: GP und 4 GR-Mitglieder erhalten 120% des Maximums der obersten Lohnklasse	Senkung des Lohns für GP um 8.3%	Gleich wie bisher	Gleich wie bisher	Gleich wie bisher	
	189'012 CHF	7'500 CHF	189'012 CHF	6'500 CHF	15'751 CHF

Die GPK hat diese Variante (die von der Parlamentsmehrheit am 22.8.2022 vorläufig unterstützt wurde) in mehreren Lesungen intensiv diskutiert. Im Fokus der Diskussion stand dabei einerseits die Frage der Verantwortung, andererseits aber auch die herausragende Stellung des Gemeindepräsidiums, die sich auch durch die Wahl im Majorzverfahren ergibt.

Die GPK ist mehrheitlich der Ansicht, dass das Gemeindepräsidium im Vergleich zu den anderen Gemeinderatsmitgliedern nicht mehr Verantwortung übernehmen müsse und sich die Qualität der Arbeit des Gemeindepräsidiums nicht massgeblich von der Arbeit der übrigen Gemeinderatsmitglieder unterscheiden liesse. Ferner wurde eingebracht, dass das Amt der/des Gemeindepräsidentin/en nicht wegen der höheren Entlohnung oder der Machtstellung

⁷ Die Gemeindepräsidentin tritt für dieses Geschäft in den Ausstand. Der Stv. Direktionsvorsteher der DPF, Hansueli Pestalozzi, übernimmt die Stellungnahme in der GPK.

innerhalb des Gremiums, sondern eher wegen des mit dem Amt verbundenen Renommees, interessant sei.

Im Gegenzug erachtet es die Minderheit der GPK als richtig, dass das Gemeindepräsidium als *primus/prima inter pares* höher entlohnt wird, als der Rest des Gremiums. Nicht nur gegenüber der Bevölkerung nehme das Präsidium eine Sonderstellung ein. Beispielsweise durch den Stichentscheid bei gleichem Stimmenverhältnis nehme es auch innerhalb des Gemeinderatsgremiums eine besondere Stellung ein. Weiter argumentiert die GPK-Minderheit, dass das Gemeindepräsidium auch Zusatzaufgaben ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten wahrnehme und in Krisen- und Katastrophenfällen müsse es durch die Leitung des Gemeindeführungsorgan mehr Verantwortung übernehmen. Daneben sind im Personalreglement der Gemeinde Köniz, dem die Mitglieder des Gemeinderats unterstehen, unterschiedliche Lohnstufen für die gleiche Hierarchiestufe vorgesehen. Schliesslich zeige auch der Vergleich mit der Entschädigung der Präsidien des Parlaments und seiner Kommissionen, dass eine höhere Entlohnung des Präsidiums gerechtfertigt sei.

Argumentarium der Lösungsvariante:

Pro +	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Der Parlamentsauftrag vom 22.8.2023 (Ausarbeitung einer Vorlage) wird von der GPK erfüllt ➤ Umsetzung der parlamentarischen Initiative gemäss Wortlaut ➤ Ziel der Vorlage ist erreicht (Lohngleichheit Gemeindepräsidium mit übrigen Gemeinderatsmitgliedern) ➤ Einsparungen von 15'691 CHF/Jahr
Contra -	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Zusatzaufgaben und die herausragende Stellung des Gemeindepräsidiums gegenüber Bevölkerung, Gemeinderatsgremium und Gemeindeverwaltung werden bei gleicher Entschädigung nicht berücksichtigt

6.2. Geprüfte Varianten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative

Die nachfolgenden Entlohnungsmodelle wurden in der GPK nicht weiter vertieft, zumal diese bereits im Vorfeld der Erarbeitung von Lösungsvarianten als ungeeignet beurteilt wurden, da sie der Zielsetzung der parlamentarischen Initiative nicht oder ungenügend Rechnung tragen:

In der **Stadt Thun** findet ein Entlohnungsmodell Anwendung, bei dem das Präsidium mit 122% und die übrigen Gemeinderatsmitglieder mit 117% der obersten Lohnstufe entschädigt werden. Dieses Modell kann allerdings nicht direkt mit Köniz verglichen werden, da die Mitglieder des Gemeinderats in der Stadt Thun in unterschiedlichen Pensen angestellt sind.

Die **Stadt Bern** sieht seit dem 8. Februar 2004 und die **Stadt Biel**⁸ seit Juni 2016 für sämtliche Gemeinderatsmitglieder einen Grundlohn von 200'000 CHF/Jahr vor.

Für Köniz wäre ein solches Entlohnungsmodell jedoch nicht mehrheitsfähig, da damit die Besoldung aller Gemeinderatsmitglieder stark gekürzt würde. Überdies würde dieses Modell nicht der Zielsetzung der parlamentarischen Initiative entsprechen (siehe Kapitel 2, Ziel der Vorlage). Diese Variante wurde deshalb nicht weiterverfolgt.

Ferner wurde geprüft, ob eine **Erhöhung der Spesenpauschale für das Gemeindepräsidium** als Entschädigung für die Funktion *primus/prima inter pares* in Frage käme. Eine solche Variante wurde aber letztlich verworfen, da die Funktion nicht über die Spesenpauschale abgegolten werden kann, weil die Spesenpauschale keine Lohnkomponente darstellt und darüber hinaus nicht versichert ist.

⁸ Im Juni 2016 hat das Bieler Stimmvolk die von der JSVP lancierte Volksinitiative "200'000 Franken sind genug" klar angenommen. Die Initiative besagt, dass die Bruttobesoldung der Mitglieder des Gemeinderates 200'000 CHF und diejenige des Stadtpräsidiums 220'000 CHF nicht übersteigen darf. Zu erwähnen ist, dass das Stadtpräsidium in diesem Modell mit 220'000 CHF/Jahr um 10% höher entlohnt wird als die übrigen Gemeinderatsmitglieder.

Die Idee, das **Arbeitspensum des Gemeindepräsidiums auf 100%** (bei gleichbleibendem Lohn, das heisst bei CHF 204'763 / Jahr) zu erhöhen, wurde in einem Votum in der Parlamentsdebatte vom 22. August 2022 eingebracht. Da das Gemeindepräsidium heute "nur" 8,3% mehr verdient als die übrigen GR-Mitglieder, würde das Präsidium bei einem Arbeitspensum von 100% mit gleichbleibendem Lohn weniger verdienen als der Rest des Gremiums, was nicht der Zielsetzung der Initiative entsprechen würde. Die Entlohnung müsste also mindestens an das Arbeitspensum angepasst werden.

Führte man ins Feld, dass die Arbeitsbelastung des Präsidiums bereits jetzt schon über einem 80%-Pensum liege, wäre eine Überprüfung des Arbeitspensums oder auch eine neue Arbeitsverteilung unter den Gemeinderatsmitgliedern im Zuge einer Direktions- und Verwaltungsreform denkbar.

Die Erstunterzeichnerin betonte an der Sitzung der GPK vom 6.3.2023, dass eine allfällige Erhöhung des Arbeitspensums des Gemeindepräsidiums ebenfalls im Sinne der parlamentarischen Initiative wäre, sollte die Arbeitslast des Gemeindepräsidiums eine solche Massnahme erfordern und eine baldige Reform ohnehin angedacht würde.

7. Zukünftige Regelung zur Entlohnung der Gemeinderatsmitglieder, Änderung Behördenreglement

Die Vorlage beinhaltet folgende Reglementsänderungen (vgl. Beilage Entwurf Reglementsänderung Behördenreglement)

Reglement	Anpassung	Zuständigkeit
Änderung des Reglements über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) Art. 1	<p><i>Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent</i></p> <p><i>a) von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,</i></p> <p><i>b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.</i></p>	Parlament

8. Inkrafttreten der neuen Regelung

Die parlamentarische Initiative sieht die Inkraftsetzung der Reglementsänderung rückwirkend auf den 1.7.2022 (Datum Rücktritt von Annemarie Berlinger) vor. Die Erstunterzeichnende, Sandra Röthlisberger, stellte in der Parlamentsdebatte indes klar, dass eine rückwirkende Lohnanpassung nicht sinnvoll sei⁹.

Die Fraktionen SP und Grüne sowie das Parlamentsbüro haben sich kritisch zum Zeitpunkt dieser Inkraftsetzung geäussert¹⁰. Sie argumentieren, dass das vorbereitende Gremium grundsätzlich zwei Jahre Zeit hat, um eine Vorlage zu Händen des Parlaments auszuarbeiten.

Aus Sicht der beigezogenen externen juristischen Fachperson empfiehlt sich eine Inkraftsetzung der neuen Regelung auf Ende bzw. auf Beginn der neuen Amtsperiode, am 1.1.2026.

Diese Empfehlung stützt sich auf die Regelung im Personalreglement der Gemeinde Köniz, welche vorsieht, dass eine Lohnkürzung "frühestens nach Ablauf der für Kündigungen vorgesehene Frist angepasst" werden darf¹¹. Die Kündigungsfrist für Gemeinderatsmitglieder ist abhängig von der ausstehenden Laufzeit der Amtsperiode. Eine frühere Inkraftsetzung der

⁹ Vgl. Protokoll der Parlamentssitzung vom 22. August 2022

¹⁰ Vgl. Protokoll der Parlamentssitzung vom 22. August 2022, Beschluss Parlamentsbüro vom 29. Juni 2022 und

¹¹ Vgl. Personalreglement der Gemeinde Köniz vom 21. März 2011

neuen Regelung könnte rechtlich angefochten werden, da das Amt unter den dazumal geltenden (Lohn-)Bedingungen übernommen worden ist und darauf vertraut werden darf, dass diese Bedingungen für den Rest der Amtsperiode bestehen bleibt.

9. Finanzen

Mit der vorliegenden Lösungsvariante könnten 15'751 CHF/Jahr (ohne Arbeitgeber-Beiträge eingerechnet) eingespart werden.

10. Einbezug Initiantin der parlamentarischen Initiative

Sandra Röthlisberger, GLP, hat als Initiantin, das Recht, im vorbereitenden Gremium – in diesem Fall der GPK – vertreten zu sein. Sie konnte ihre Position an den GPK-Sitzungen vom 6.3.2023 und 23.10.2023 darlegen.

11. Einbezug der Gemeindepräsidentin als zuständige Direktionsvorstehende¹²

Tanja Bauer, Gemeindepräsidentin und Direktionsvorsteherin der DPF, hat entschieden, für dieses Geschäft in den Ausstand zu treten. Stellvertretend wurde Hansueli Pestalozzi, Stv. Direktionsvorsteher DPF, an der Sitzung der GPK vom 11.9.2023 konsultiert. Die Direktionsvorsteherin bzw. der Stellvertreter hat ein Antragsrecht.

12. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat konnte zur finalen Vorlage eine Stellungnahme abgeben (vgl. Beilage).

13. Antrag

Das Parlament befindet über folgende Beschlüsse:

1. Die Änderung des Reglements über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) gemäss vorgelegtem Entwurf wird beschlossen.
2. Die Änderung tritt am 1.1.2026 in Kraft.

Köniz, 23.10.2023

Die Geschäftsprüfungskommission

Beilagen

- 1) [Parlamentsbeschluss vorläufige Unterstützung 22.8.2022 \(online auf Parlamentsseite\)](#)
- 2) Behördenreglement, Entwurf Reglementsänderung
- 3) Stellungnahme Gemeinderat (vom 18.10.2023)

¹² Art. 64h Abs. 3 Geschäftsreglement Parlament

Parlamentarische Initiative (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Gleiche Entlöhnung für alle Gemeinderatsmitglieder“

Beschluss; Parlamentsbüro

Antrag

1. Artikel 1 des Behördenreglements¹ wird wie folgt geändert:
Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent
 - a) ~~von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,~~
 - b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.
2. Die Änderung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.

Begründung

Der Lohn des Gemeindepräsidenten resp. der Gemeindepräsidentin liegt heute ein Zwölftel höher als der Lohn der übrigen Gemeinderatsmitglieder:²

- Lohn Gemeindepräsident:in: ca. 204'763 CHF pro Jahr
- Lohn übrige Gemeinderatsmitglieder: ca. 189'012 CHF pro Jahr

In vielen Gemeinden des Kantons Bern wird das Gemeindepräsidium höher entlohnt als die übrigen Gemeinderatsmitglieder. Gewöhnlich liegt dies daran, dass das Gemeindepräsidium ein höheres Pensum hat als die übrigen Gemeinderatsmitglieder. Teilweise ist das Gemeindepräsidium sogar das einzige Hauptamt, während die übrigen Posten im Gemeinderat nebenamtlich ausgeübt werden. In diesen Konstellationen ist es angemessen, das Gemeindepräsidium auch höher zu entlohnen.

Anders sieht es in Gemeinden aus, in denen alle Gemeinderatsmitglieder dasselbe Pensum haben. Das Gemeindepräsidium fungiert hier in jeder Hinsicht als *prima* bzw. *primus inter pares*. Es ist in solchen Gemeinden nicht einzusehen, warum die Funktion des Präsidiums höher entlohnt werden soll als jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder. So entlohnt auch die Stadt Bern ihren Präsidenten nicht höher als ihre übrigen Gemeinderatsmitglieder.³

Dass das Gemeindepräsidium in Köniz immer noch höher entlohnt wird als die übrigen Gemeinderatsmitglieder, dürfte sich historisch erklären: Bis 2009 gab es auch in Köniz haupt- und nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder. Noch weiter in der Vergangenheit hatte der Gemeindepräsident Aufgaben, die deutlich über jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder hinausgingen.⁴ Mit den heutigen Verhältnissen hat dies allerdings nichts mehr zu tun.

Die Antragstellenden erachten die Entlöhnung der Gemeinderatsmitglieder grundsätzlich als den Aufgaben, den Kompetenzen und der Verantwortung angemessen, sieht aber keinen Grund, warum das Gemeindepräsidium immer noch höher entlohnt wird als die anderen Gemeinderatsmitglieder. Das Credo der hohen Ausgabendisziplin soll auch dort gelten, wo es Politiker:innen finanziell direkt betrifft.

¹ «Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen», vgl. <https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/12164/15331Nr4691390571773816.pdf?fp=1>.

² «Personalverordnung» Lohnabelle 2020, vgl. https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/14923/210603_153011Nr602korr.pdf

³ Vgl. «Reglement über den Lohn, die Nebenbeschäftigungen und die Parlamentstätigkeit der Mitglieder des Gemeinderats» der Stadt Bern, https://stadtrecht.bern.ch/lexoverview-home/lex-152_12?effective-from=20080801.

⁴ Vgl. «Organisations- und Verwaltungsreglement der Einwohner Gemeinde Köniz» vom 28. September 1919, Art. 69 ff.

Es ist deshalb angezeigt, Lohngleichheit innerhalb des Gemeinderates herzustellen. Der Zeitpunkt für diese Änderung ist ideal, weil das Gemeindepräsidium bekanntlich ab Juli 2022 vakant ist.⁵

Die Forderung dieser parlamentarischen Initiative betrifft alle künftigen Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten.

Eingereicht

14. März 2022

Unterschrieben von 17 Parlamentsmitgliedern

Sandra Röthlisberger, Casimir von Arx, Andreas Hauser, Beat Biedermann, Michael Gerber, Fabienne Marti, Matthias Müller, Roland Akeret, Toni Eder, Katja Streiff, Adrian Burren, David Burren, Dominic Amacher, Reto Zbinden, Isabelle Feller, Dominique Bühler, Iris Widmer

Bericht Parlamentsbüro

1. Formelle Prüfung

Das Parlamentsbüro hat die formellen Voraussetzungen gemäss Art. 64f Geschäftsreglement des Parlaments wie folgt geprüft:

Die Initiative wurde schriftlich und unterzeichnet eingereicht.	Erstunterzeichnerin: Sandra Röthlisberger	✓
Der Inhalt der Initiative muss zu einem Reglement oder einem Beschluss sein, der in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments ist.	Die Änderung des Behördenreglements ist in der Zuständigkeit des Parlaments.	✓
Die Initiative enthält eine Begründung.	Ist enthalten.	✓
Die Initiative enthält eine Zielsetzung	Kann aus dem Titel abgeleitet werden	✓
Der Inhalt der Initiative verstösst nicht gegen Sitte oder Anstand.	nicht verletzt	✓

Mit Beschluss vom 17.3.2022 hat das Parlamentsbüro festgestellt, dass die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Es hat den Gemeinderat gleichzeitig eingeladen, zur Initiative Stellung zu nehmen (vgl. Ziffer 5).

2. Ausgangslage

Art. 1 des Reglements über die Entschädigung und Nebenbeschäftigung des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) lautet seit 2008 wie folgt:

Art. 1

Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent

- a. von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
- b. von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder.

⁵ «Medieninformation vom 03.03.2022, Rücktritt von Annemarie Berlinger-Staub», vgl. <https://www.koeniz.ch/aktuell/medieninformation.page/1018/news/9686>

Die InitiantInnen verlangen, dass alle Gemeinderatsmitglieder gleich entlöhnt werden und begründen diese Forderung wie folgt:

- In Gemeinden, in denen alle Gemeinderatsmitglieder dasselbe Pensum haben, wird das Präsidium nicht höher entlöhnt als jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder (vgl. Stadt Bern).
- Bis 2009 gab es in Köniz haupt- und nebenamtliche Gemeinderatsmitglieder. Der Gemeindepräsident hatte bis dahin und auch vorher Aufgaben, die über jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder hinausgingen.
- Der Lohn der Mitglieder des Gemeinderats ist angemessen, es gibt jedoch keinen Grund, das Gemeindepräsidium gegenüber den übrigen Mitgliedern höher zu entlohnen. Es ist deshalb angezeigt, Lohngleichheit innerhalb des Gemeinderats herzustellen.

Das Reglement ist dementsprechend anzupassen auf den Zeitpunkt der Vakanz des Gemeindepräsidiums am 1.7.2022.

3. Vorläufige Unterstützung der Initiative

3.1 Entstehungsgeschichte der Entschädigung des Gemeindepräsidiums

Die Fachstelle Recht hat die Entstehungsgeschichte und die Hintergründe recherchiert. Das Fazit lautet wie folgt:

"Das Gemeindepräsidium erhält heute eine Entschädigung, die 8 ½% höher ist als jene der übrigen Gemeinderatsmitglieder. Die Gründe für die Besserstellung findet man auf Anhieb nicht heraus. Zwar wurde die Regelung etliche Male angepasst, aber der *Grundsatz*, dass das Präsidium mehr erhalten solle, wird seit mindestens 70 Jahren als selbstverständlich betrachtet, wie es aussieht. Man findet bei den letzten Revisionen keine Begründung für die höhere Entschädigung des Präsidiums. Noch weiter zurück nach Begründungen zu suchen ist möglicherweise nicht sinnvoll, weil im 9-er und im 11-er Gemeinderat die Aufgaben komplett anders verteilt waren als heute.

Von der Geschichte her ist auch noch interessant, dass das Präsidium betragsmässig heute erheblich weniger erhält als im Jahr 1996. Das gilt sogar dann, wenn man nur die Zahlen anschaut und die Teuerung ausser Acht lässt. Der erste Grund liegt in Kürzungen, die im Jahr 1997 vorgenommen wurden. Der zweite Grund liegt in einer Reduktion um 20% im Jahr 2008, für die man das Argument nannte, dass die Gemeinderatsmitglieder neu einen Beschäftigungsgrad von 80% haben. Die vorgenommenen Kürzungen betrafen zum Teil auch die anderen Mitglieder des Gemeinderats."

Einzelheiten dazu: vgl. Anhang

3.2 Aufgaben der Gemeindepräsidentin

Nebst der Führung der Direktion Präsidiales und Finanzen hat die Gemeindepräsidentin folgende zusätzlichen Aufgaben:

- Aufsicht über Verwaltung und das Personal (GO Art. 63)
- Leitung Gemeinderat, sorgt für die zeitgerechte, adäquate und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates; Sicherstellung, dass der Gemeinderat seine strategischen Aufgaben wahrnimmt (GO Art. 63)
- Repräsentative Aufgaben, Vertretung der Gemeinde gegen aussen (Anlässe, Besuche, Austauschgremien, gewisse Medienanfragen die die ganze Gemeinde betreffen, etc.)
- Die Gemeindepräsidentin ist Chefin des Gemeindeführungsorgans und den damit verbundenen Pflichten und Aufgaben im Katastrophenfall (Verordnung für Katastrophen und Notlagen (Art. 4)
- Aufgaben der Gemeindepräsidentin nach Geschäftsordnung: Leitung der Gemeinderatssitzungen und Klausuren (inkl. Organisation, Vor- und Nachbereitung), Präsidialentscheide, Einberufung konstituierende Sitzung, Stichentscheid, Zuteilung Schreiben an Gemeinderatsmitglieder, Zuteilung parlamentarische Vorstösse.
- Jede/r MitarbeiterIn kann an die Gemeindepräsidentin gelangen, Austrittsgespräche mit Pensionierten (Personalreglement, Art. 76)
- Zuständig für Bürgeranfragen, Bürgeranliegen

- An Gemeindepräsidium gebundene nebenamtliche Funktionen: Geschäftsleitung RKBM, informelle Austauschgremien GPs, Vertretung in PK Verwaltungskommission (nicht reglementarisch zwingend, aber Usus)

3.3 Entlohnungsmodelle Städte Kanton Bern mit hauptamtlichen GR-Mitgliedern

Eine Kurzrecherche in den vier grössten Gemeinden des Kantons Bern mit vollamtlichen Gemeinderatsmitgliedern ergab:

	Lohn		Pensum
Bern	GP und GR gleiche Entlohnung: CHF 200'000 Grundlohn. GP erhält mehr Spesenentschädigung als die übrigen GR-Mitglieder		100%
Biel	GP CHF 220'000	GR CHF 200'000 (seit 1.1.2017 Initiative 200'000 sind genug)	100%
Thun	GP 122 %* + zusätzliche Spesenentschädigung	GR 117%*	100%
Köniz	GP 130 %*	GR 120%*	80%

*des jeweiligen maximalen Grundlohns der obersten Lohnklasse

3.4 Erwägungen Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro erwägt die Frage der vorläufigen Unterstützung wie folgt:

Für vorläufige Unterstützung	Gegen vorläufige Unterstützung
<ul style="list-style-type: none"> – Vgl. Begründung Initiativtext – Nicht nur das Gemeindepräsidium hat Zusatzaufgaben. Auch die übrigen GR-Mitglieder haben zusätzliche Verpflichtungen. – Das Pensum aller GR-Mitglieder wurde auf 80% festgelegt. Daraus lässt sich ableiten, dass alle gleich viel arbeiten. – Das Gemeindepräsidium hat zwar zusätzliche Aufgaben. Die DPF verfügt jedoch über einen deutlich grösseren Stab als die übrigen Direktkonen. – Die zusätzlichen Repräsentationspflichten des Gemeindepräsidiums werden mit einer höheren Spesenpauschale entschädigt. – Mit der Angleichung der Gemeinderatslöhne lässt sich eine kleine Einsparung erzielen. 	<ul style="list-style-type: none"> – Das bestehende Entlohnungsmodell wird seit Jahrzehnten praktiziert und führte bis jetzt nicht zu Kritik, im Gegenteil, es wurde bei der letzten Revision 2008 (neues Modell mit hauptamtlichen Gemeinderatsmitgliedern) beibehalten. – Die höhere Entlohnung des Gemeindepräsidiums verpflichtet auch dazu, die Führung des Gemeinderats als <i>primus inter pares</i> zu übernehmen und den Gemeinderat als Team zu formen. – Das Gemeindepräsidium steht stärker im Fokus gegen aussen und repräsentiert die Gemeinde.

Die Vorlage ist mit der geplanten Verwaltungsreform⁶ zu koordinieren. Es ist davon auszugehen, dass die Aufgabenbereiche der Gemeinderatsmitglieder und deren Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Reform überprüft werden.

3.5 Inkraftsetzung der Reglementsänderung

Kritisch beurteilt das Parlamentsbüro den vorgegebenen Zeitpunkt der Inkraftsetzung (1.7.2022). Das vorbereitende Gremium hat grundsätzlich zwei Jahre Zeit, eine Vorlage zu Händen des Parlaments auszuarbeiten (Art. 64i GRP). Die Wahl des neuen Gemeindepräsidiums erfolgt am 25.9.2022. Bis dahin ist bekannt, ob das Parlament die Initiative vorläufig unterstützt oder nicht.

⁶ V2127 Motion (FDP) "Eine moderne Gemeinde braucht eine adäquate, schlanke, effiziente und kostengünstige Verwaltungsstruktur" (Erfüllungsfrist 17.1.2024)

Kandidierende wissen also im Zeitpunkt der Wahl, dass eine Reduktion der Entlöhnung umgesetzt werden könnte. Es ist denkbar, dass die Inkraftsetzung der neuen Regelung rückwirkend auf den Zeitpunkt des Amtsantritts erfolgen könnte. Dies wird jedoch Bestandteil der Vorlage sein.

4. Ausarbeitung der Vorlage, Gremium

Gleichzeitig mit der vorläufigen Unterstützung beschliesst das Parlament die Zuweisung der parlamentarischen Initiative an eine Kommission oder an das Parlamentsbüro zur Ausarbeitung eines Erlass- oder Beschlussesentwurfs. Das Parlamentsbüro hat die verschiedenen Varianten wie folgt erwogen:

Parlamentsbüro	GPK	Nichtständige Kommission
<ul style="list-style-type: none"> – Jährlicher Wechsel der Mitglieder. – Erfahrung im Ausarbeiten von Erlassen – Muss sich mit der Materie ohnehin befassen (formelle Prüfung und Antrag vorläufige Unterstützung) – Politisch weniger breit abgestützt als GPK (5 Mitglieder) – Beschäftigt sich primär mit dem Parlamentsbetrieb. 	<ul style="list-style-type: none"> – Mit 7 Mitgliedern politisch breiter abgestützt als Parlamentsbüro. – Kontinuität der Mitglieder (mind. 2 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> – Eignet sich für komplexe Materie – Finanzieller Aufwand für Sekretariat – Der Auftrag der Initiative hängt mit der geplanten Verwaltungsreform zusammen. Sofern eine nichtständige Kommission für die Verwaltungsreform eingesetzt wird, könnte diese Vorlage in den Auftrag integriert werden.

5. Stellungnahme Gemeinderat

Der Gemeinderat verzichtet auf eine Stellungnahme (Beschluss 8.4.2022).

Antrag Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die parlamentarische Initiative "Gleiche Entlöhnung für alle Gemeinderatsmitglieder" wird vorläufig unterstützt.
2. Das Parlament beauftragt die Geschäftsprüfungskommission mit der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments. Sofern das Parlament innerhalb eines Jahres, dh bis 30.6.2023, für die Verwaltungsreform eine nichtständige Kommission einsetzt, wird diese mit der Ausarbeitung der Vorlage beauftragt.

Köniz, 29. Juni 2022

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- 1) Einzelheiten aus der Geschichte der Entlöhnung des Gemeindepräsidiums

Einzelheiten zur Geschichte der Entschädigungsregelung Gemeindepräsidium

Beilage 1

Das Könizer Präsidium des Gemeinderats erhält schon seit sehr langer Zeit eine höhere Entschädigung als die übrigen Mitglieder des Gemeinderats. Man kann diese Besserstellung zurückverfolgen bis in Zeiten, in denen der Könizer Gemeinderat 7, 9 und 11 Mitglieder hatte. Man kann die Regelungen aber nur schwer interpretieren, ohne mehr zu wissen über die genaue Arbeitslast der Mitglieder in jedem Zeitraum.

Dass eine Deutung kaum möglich ist, ohne die damalige Arbeitsweise zu kennen, zeigt etwa dieses Beispiel aus der Besoldungsordnung 1949/1950:

A. Gemeinderat.	
Art. 1.	
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Jahresbesoldungen und Zulagen:	
Grundbesoldungen	a) Grundbesoldung: Mitglieder im Hauptamt Fr. 13,800.—, übrige Mitglieder Fr. 300.—;
Funktionszulagen	b) Funktionszulagen: Präsident Fr. 1,800.—, 1. Vizepräsident Fr. 500.—, Vorsteher von Verwaltungsabteilungen, wenn nicht im Hauptamt, Fr. 1,200.—;

Immerhin sieht man schon hier, dass der Präsident mehr erhielt als die anderen Mitglieder im Hauptamt.

Man hat den Eindruck, dass die Regelung im Lauf der Zeit etwas vereinfacht wurde. Hier ist ein Beispiel aus dem Besoldungsreglement 1982:

<u>A. Besoldungen und Funktionszulagen</u>	
<u>Art. 1</u>	
1	Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Jahresbesoldungen und Zulagen: Gemeinderat
a)	Grundbesoldung: Mitglieder im Hauptamt Fr. 132'000.-- übrige Mitglieder Fr. 21'800.--.
b)	Funktionszulagen: Präsident Fr. 13'700.--, 1. Vizepräsident Fr. 3'600.--, 2. Vizepräsident Fr. 1'500.--.
c)	Uebrige Zulagen: Die Zulagen nach Artikel 16 werden an alle Mitglieder des Gemeinderates, diejenigen nach Artikel 17 - 19 nur an die hauptamtlichen Mitglieder ausgerichtet.

Im Jahr 1989 kam man weg von den Funktionszulagen und gab dem Präsidium einfach eine höhere Grundbesoldung:

1. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten folgende Jahresbesoldungen und Zulagen:

a) Grundbesoldung	
Gemeindepräsident	Fr. 171'800.--
<i>Mitglieder im Vollamt</i>	Fr. 140'000.--
Mitglieder im Nebenamt	Fr. 34'300.--
Mitglieder im Nebenamt mit starker Beanspruchung	Fr. 42'800.--

Ein wichtiger Schritt geschah im Jahr 1997. Damals wurde für die Behördenmitglieder ein separates Entschädigungsreglement erlassen (also neu ausserhalb des Lohnreglements fürs Gemeindepersonal). Das Gemeindepräsidium erhielt immer noch mehr als die anderen Mitglieder des Gemeinderats. Irrtum vorbehalten wurde jetzt zum ersten Mal mit Prozent-Angaben gearbeitet (130% bzw. 120% des Maximums der obersten Lohnklasse). In den Sitzungsunterlagen des Parlaments vom 17. März 1997 wurde nicht begründet, warum das Gemeindepräsidium weiterhin mehr erhalten sollte als die anderen Mitglieder des Gemeinderats. Es stand aber, dass die neue Regelung fürs Präsidium zu einer Kürzung führe (einerseits CHF 9'000 weniger, und zusätzlich fielen offenbar auch noch die Sitzungsgelder weg). Für die Kürzung wurden keine Gründe angegeben. Hier der Reglementstext und die Erläuterungen im Parlamentsantrag:

	Art. 1
Vollamt	Die Entschädigung der vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates beträgt 120% des Maximums der obersten Lohnklasse, die der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten 130%.
	Art. 2
Nebenamt	Die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates beträgt 25% der Entschädigung eines vollamtlichen Mitgliedes.

Behördenreglement:

- Die Entschädigung des Gemeindepräsidenten wird um 9'000 Franken gekürzt und soll neu 130 % der obersten Beamtenklasse, 221'000 Franken anstelle von 230'000 Franken (Stand 1996) betragen.
- Die Entschädigung der übrigen vollamtlichen Mitglieder soll neu 120 % der obersten Beamtenklasse, 204'000 Franken anstelle von 188'000 Franken (Stand 1996) betragen.
- Die Entschädigung der nebenamtlichen Mitglieder soll neu 25 % der Entschädigung der vollamtlichen Gemeinderatsmitglieder, 51'000 Franken anstelle von 46'000 Franken (Stand 1996) betragen.
- Die Sitzungsgelder des Grossen Gemeinderates und der Kommissionen werden leicht angehoben (Mitglieder GGR: von 55 Franken auf 70 Franken; Mitglieder der übrigen Gremien von 35 Franken auf 50 Franken). Im Gegensatz zur alten Ordnung kann aber kein Anspruch auf Spesen mehr geltend gemacht werden.

Durch den Wegfall sämtlicher Sitzungsgelder aller Mitglieder des Gemeinderates wird die Erhöhung der Entschädigungen allerdings relativiert, bzw. fällt die Kürzung des Gehalts des Gemeindepräsidenten höher als oben angegeben aus.

Am 8. Dezember 2008 regelte das Parlament die Entschädigung des verkleinerten Gemeinderats. Das Stichwort war «5 x 80», weil man davon ausging, die GemeinderätInnen würden neu einen Beschäftigungsgrad von 80% haben. Die Regelung von 1997 wurde im Grundsatz beibehalten, deshalb fehlt auch eine genauere Begründung. Es wurde einfach gesagt, man reduziere entsprechend dem Beschäftigungsgrad auch die Entschädigung auf 80/100. Hier die Begründung aus dem Parlamentsantrag:

Artikel 1: Entschädigung

Heute beträgt die Entschädigung für das Gemeindepräsidium 130 Prozent und die Entschädigung für die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderats 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse (Artikel 1 geltendes Reglement). Entsprechend der Reduktion des Beschäftigungsgrades von 100 auf 80 Prozent erhalten die Mitglieder des Gemeinderats neu auch 80 Prozent der bisherigen Entschädigung. Die Reduktion der Entschädigung entspricht somit mathematisch genau der Reduktion des Beschäftigungsgrades.

Die Regelung wurde seither nicht verändert und lautet wie folgt:

	Art. 1
Entschädigung	Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent
	a) von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,
	b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder.

1. Juni 2022 / R. Feuz, Leiter Fachstelle Recht

Quellen: FS Recht, Gemeinderecht, PDF 0040 und 0102, sowie Zwischenarchiv Nr. 1334a.

Reglement über die Entschädigung und Nebenbeschäftigungen der Mitglieder des Gemeinderats und über weitere Entschädigungen (Behördenreglement) vom 8. Dezember 2008

Artikel	Text bisher	Text neu	Erläuterung
Art. 1	<p>Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent</p> <p>a) von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,</p> <p>b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.</p>	<p>Die Entschädigung für die Mitglieder des Gemeinderats beträgt 80 Prozent</p> <p>a) von 130 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten,</p> <p>b) von 120 Prozent des Maximums der obersten Lohnklasse für die übrigen Mitglieder gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.</p>	<p><i>unverändert</i></p> <p><i>Streichen gemäss Initiative</i></p> <p><i>Anpassung gemäss Initiative Gliederung des Artikels in Buchstaben a und b macht keinen Sinn mehr.</i></p>



Umsetzung parlamentarische Initiative (EVP-GLP-Mitte-Fraktion) „Gleiche Entlöhnung für alle Gemeinderatsmitglieder“ – Stellungnahme des Gemeinderats z.H. der GPK und des Parlaments

Formale Bemerkungen

Die für das vorliegende Geschäft zuständige Direktionsvorsteherin der DPF, Gemeindepräsidentin Tanja Bauer, hat beschlossen, in den Ausstand zu treten, da sie vom Geschäft persönlich betroffen ist. An ihrer Stelle hat ihr Stellvertreter, Hansueli Pestalozzi, Vizepräsident des Gemeinderats, die Federführung für dieses Geschäft übernommen.

Inhaltliche Bemerkungen

Das Anliegen der parlamentarischen Initiative - die Kürzung des Lohns des Gemeindepräsidiums um 8,3% - ist nach Ansicht des Gemeinderats nicht gerechtfertigt, es würde die Position des Gemeindepräsidiums schwächen und damit auch ein falsches Signal an die Bevölkerung aussenden. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass die Sonderstellung des Gemeindepräsidiums eine moderat höhere Entlöhnung der Funktion des Gemeindepräsidiums im Vergleich zu den übrigen Gemeinderatsmitgliedern rechtfertigt. Im Folgenden werden die 6 Hauptgründe aufgelistet:

1. Sonderstellung gegenüber der Bevölkerung, Behörden und Partnern
2. Sonderstellung im Gremium des Gemeinderats
3. Sonderstellung gegenüber der Gemeindeverwaltung
4. Zusatzaufgaben des Gemeindepräsidiums
5. Lohnsystem der Gemeinde gemäss Personalrecht
6. Vergleich mit der Entschädigung der Präsidien des Parlaments und seiner Kommissionen

1. Sonderstellung gegenüber der Bevölkerung, Behörden und Partnern

Das Gemeindepräsidium wird in Köniz im Majorzverfahren für die Legislaturdauer von 4 Jahren direkt vom Volk gewählt. Demgegenüber werden die Gemeinderatsmitglieder im Proporzverfahren gewählt. Es handelt sich bei der Wahl ins Präsidium somit primär um eine Personenwahl, die Person steht stärker im Fokus. Eine Motion, welche analog dem Regierungsrat oder dem Bundesrat eine jährliche Rotation des Gemeindepräsidiums ohne Direktwahl durch das Volk in Köniz einführen wollte, wurde an der Parlamentssitzung vom 23. August 2021 von den MotionärInnen zurückgezogen, da während der Debatte klar wurde, dass der Vorschlag keine Mehrheit finden würde. Damit signalisierte das Parlament, dass das Präsidium im Vergleich zu den übrigen Gemeinderatsmitgliedern gegenüber der Bevölkerung weiterhin eine Sonderstellung einnehmen soll.

Trotz grosser Einwohnerzahl verfügt Köniz mit seinen zahlreichen städtischen und ländlichen Ortsteilen über eine hohe sozio-kulturelle Diversität, so dass die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident eine wichtige Identifikationsfigur darstellt. Aufgrund der oft kleinräumigen Ortsteile suchen die Bürgerinnen und Bürger häufig für konkrete Anliegen den direkten Kontakt mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, was Köniz von anderen Gemeinden oder Städten mit ähnlicher Einwohnerzahl unterscheidet.

Die Sonderstellung des Gemeindepräsidiums widerspiegelt sich auch darin, dass diese/r zahlreiche Aufgaben als Vertreter:in und Repräsentant:in der Gemeinde "gegen aussen" wahrnimmt, im Kontakt mit der Bevölkerung (z.B. Veranstaltungen, Bürgeranliegen-Sprechstunden), Ortsvereinen (z.B. Teilnahme an HVs von Ortsvereinen und Leisten), anderen Gemeinden (z.B. regelmässige Treffen im Rahmen des "Boccia-Club" der Gemeindepräsidien der Region), anderer Behörden (z.B. Mitglied in der RKBM Geschäftsleitung) dem Kanton und den Medien. Diese Aufgaben sind mit einem erheblichen Zusatzaufwand verbunden, da diese häufig ausserhalb der "üblichen Arbeitszeit" zusätzlich an Abenden oder am Wochenende anfallen.

2. Sonderstellung im Gremium des Gemeinderats

Wie im Entwurf des PARA ausgeführt, leitet das Gemeindepräsidium den Gemeinderat (Art. 63 Buchstabe a GO) wozu auch die Leitung der Gemeinderatssitzungen gehört. Bei gleichem Stimmenverhältnis verfügt das Gemeindepräsidentin - analog zum Präsidium des Parlaments und seiner Kommissionen - über den Stichentscheid. Zur Leitung des Gemeinderats sorgt das Präsidium zudem für die zeitgerechte adäquate und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gesamtgemeinderats. Des Weiteren muss das Gemeindepräsidium sicherzustellen, dass der Gemeinderat seine strategischen Aufgaben wahrnimmt (Art. 63 GO Buchstaben b und c). Das Gemeindepräsidium hat somit als "prima/primus inter pares" auch eine besondere Stellung im Gremium, und zwar gegen innen (Leitung), als auch gegen aussen (Repräsentationsaufgaben im Namen des Gemeinderats gegen aussen bei Anlässen, Besuchen oder in Gremien).

3. Sonderstellung gegenüber der Gemeindeverwaltung

Die/der Gemeindepräsident:in nimmt auch gegenüber den Gemeindeangestellten eine besondere Stellung ein (Aufsicht, Identifikation, Zusatzaufgaben). Das Gemeindepräsidium übt gemäss Art. 63 Buchstabe d GO "die Aufsicht über die Verwaltung und das Gemeindepersonal aus" und ist somit auch oberste/r Personalchef:in.

Die Sonderstellung ist auch in verschiedenen Artikeln des Personalrechts festgehalten (Verhandlungen mit der Personalvereinigung in Art. 54 Personalreglement, jede/r Mitarbeitende kann wegen ungesetzlicher oder unangemessener Behandlung durch Vorgesetzte oder durch andere Mitarbeitende an das Gemeindepräsidium gelangen Art. 76 PR). Zudem nimmt das Gemeindepräsidium andere Aufgaben wahr, wie z.B. die Durchführung von Einführungsveranstaltungen für neue Mitarbeitende, die Teilnahme an Jubiläumsanlässen oder die Austrittsgespräche mit Mitarbeitenden.

4. Zusatzaufgaben des Gemeindepräsidiums

In Punkt 1 bis 3 sind eine Reihe von Aufgaben aufgeführt, welche das Gemeindepräsidium im Vergleich zu den übrigen Gemeinderatsmitgliedern zusätzlich wahrnimmt. Das Gemeindepräsidium leitet zudem in Krisensituationen das Gemeindeführungsorgan, auch in der Zusammenarbeit mit den Medien ist bei besonderen Ereignissen das Gemeindepräsidium involviert und gefordert. Weitere Zusatzaufgaben sind im Bericht des Parlamentsbüros zur vorliegenden parlamentarischen Initiative vom 29. Juni 2022 in Kapitel 3.2 aufgelistet. Wie bereits oben ausgeführt, fallen diese Zusatzaufgaben häufig an Abenden oder an Wochenenden an, was ebenfalls eine moderat höhere Entschädigung des Präsidiums rechtfertigt.

5. Lohnsystem der Gemeinde gemäss Personalrecht

Die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats und des Gemeindepräsidiums ist direkt an die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde und somit der Gemeindeangestellten geknüpft (siehe Verweis in Art. 1 Behördenreglement auf die Lohnklassen gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen). Sie ist somit in das Lohnsystem der Gemeinde eingebettet, wo die verschiedenen Hierarchiestufen und Funktionen in unterschiedliche Lohnklassen eingeteilt werden. Als Kriterien für die Einstufung wird dabei nicht nur die Hierarchie und die damit verbundene Weisungsbefugnis herangezogen, sondern auch weitere Kriterien wie z.B. der Umfang und die Komplexität der Aufgaben, Zusatzaufgaben, Verantwortungsbereich und das Anforderungsprofil. Dabei werden auf praktisch allen Funktionen unterschiedliche Lohnklassen für die gleiche Hierarchiestufe angewandt (z.B. Abteilungsleitende, Fachstellenleitende, Dienstzweigleitende). Eine Senkung der Entschädigung des Gemeindepräsidiums zwecks Gleichbehandlung mit den übrigen Gemeinderatsmitgliedern würde diesem System widersprechen.

6. Vergleich mit der Entschädigung der Präsidien des Parlaments und seiner Kommissionen

Ein Vergleich mit der Entschädigung der Präsidien des Parlaments und seiner Kommissionen zeigt, dass sowohl das Parlamentspräsidium als auch die Präsidien der Kommissionen im Vergleich zu den übrigen Parlaments- respektive Kommissionsmitgliedern eine beträchtlich höhere Entschädigung erhalten, obwohl die Präsidien auch im Parlament und in den Kommissionen "prima/primus inter pares" sind und gegenüber dem jeweiligen Gremium über keine Weisungsbefugnis verfügen.

Konkret sieht Art. 10 Behördenreglement für die Präsidien für die Sitzungsleitung ein um 100% höheres Sitzungsgeld vor als für die übrigen Mitglieder des Parlaments und der parlamentarischen Kommissionen (CHF 140 vs. CH 70). Auch hier würde mit der Senkung der Entschädigung des Gemeindepräsidiums ein anderer Massstab angewandt.

Der Gemeinderat empfiehlt dem Parlament das Geschäft zur Ablehnung, da die geplante Änderung sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Position des Gemeindepräsidiums würde geschwächt. Zudem würde ein falsches Signal an die Bevölkerung ausgesandt.

Der Gemeinderat, Köniz, 18. Oktober 2023